

Finanzdienstleistungsgesetz

Am 27. Juni 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist ist am 17. Oktober 2014 abgelaufen. Voraussichtlich im Herbst 2015 wird die Botschaft verabschiedet werden.

Die EU

Im Nachgang zur Finanz- und Schuldenkrise hat die EU die „Markets in Financial Instruments Directive“, kurz MiFID, geschaffen. Sie soll Anleger vor Verlusten schützen. Die Verordnung auferlegt den Finanzdienstleistern verschiedene Pflichten, wie etwa die obligatorische Durchführung von Eignungs- sowie Angemessenheitsprüfungen bei Privatkunden, Dokumentierungs- und Archivierungspflichten sowie eine Offenlegungspflicht beim Erhalt von Retrozessionen oder sonstigen Privilegien. Die Richtlinie, kurz MiFID II, wurde nun überarbeitet und soll auf den 3. Januar 2017 in Kraft treten. Die Regulierung der Finanzmärkte wird ausgebaut, Transparenz und Effizienz der Märkte soll gesteigert und der Anlegerschutz verbessert werden. Eine Anlageberaterin bzw. ein Anlageberater muss gemäss MiFID II die Kunden unter anderem darüber informieren,

- ob die Beratung unabhängig oder abhängig erbracht wird,
- wie umfangreich die Marktanalyse ist, auf der die Beratung basiert,
- ob die empfohlenen Produkte laufend überwacht und beurteilt werden und
- inwiefern die Beratung auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt wurde.

Die OECD

Die OECD hat an ihrem Gipfel in Cannes im November 2011 Grundsätze zur Verbesserung des Kundenschutzes verabschiedet. Diese wurden dann im Juli 2012 zu allgemein gültigen Empfehlungen für alle OECD Staaten erklärt. An diesen Empfehlungen müssen sich alle OECD Staaten, also auch die Schweiz orientieren. Die wichtigsten Grundsätze sind:

- die Konsumenten sollen vor Missbräuchen seitens des Finanzdienstleisters geschützt werden,
- Finanzdienstleister sollen fair, gerecht, angemessen und verhältnismässig handeln,
- Finanzdienstleister haben eine umfassende Informationspflicht gegenüber den Konsumenten,
- Finanzdienstleister haben eine Aus- und Weiterbildungspflicht,
- Konsumenten soll ein angemessener Verfahrensschutz (Gerichte) zugänglich sein.

Die Schweiz

Die Schweiz hat sich an diesen Grundsätzen zu orientieren. Am 27. Juni 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassungsvorlage zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) veröffentlicht. Einige Punkte sollen näher betrachtet werden:

Finanzdienstleister sind alle, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen. Darunter fallen auch rückkauf-fähige Lebensversicherungen.

Der Bundesrat schlägt eine Segmentierung in institutionelle und professionelle Kunden, vermögende und übrige Privatkunden vor. Die Qualifikation hätte unterschiedliche Informations- und Aufklärungspflichten zur Folge. Professionelle Kunden könnten einen erhöhten Kundenschutz wünschen (opting-in), vermögende Privatkunden könnten wünschen, als professionelle Kunden behandelt zu werden (opting-out).

Die Informationspflichten sind sehr vielfältig. Sie umfassen den Finanzdienstleister selber, die angebotenen Finanzinstrumente, die Kosten für die Dienstleistung sowie den Hinweis auf die Ombudsstelle.

Will sich ein Finanzdienstleister als unabhängig bezeichnen, muss er eine ausreichende Zahl von Finanzinstrumenten bei der Beratung berücksichtigen und darf von Dritten keine Vorteile entgegennehmen oder muss diese dem Kunden weitergeben. Die Entgegennahme von Retrozessionen auf Basis eines gültigen Kundenverzichts ist zulässig. Der Dienstleister darf sich dann aber nicht als unabhängig bezeichnen. Der Begriff „unabhängig“ wird zu einer Art geschützten Labels erhoben.

Vermögensverwalter und Anlageberater sollen bei den Privatkunden eine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchführen. Einerseits müssen sie sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele der Kunden informieren und sich nach der Erfahrung der Kunden in Bezug auf die Instrumente erkundigen. Ist die Dienstleistung nicht angemessen, soll der Vermögensverwalter oder Anlageberater sie nicht erbringen dürfen. Dies kann entweder der Fall sein, wenn er nicht über genügend Informationen verfügt, um die Prüfung durchzuführen oder wenn das Produkt nicht angemessen ist. Wollen die Kunden ihrem Anlageberater nicht ihre gesamten Vermögensverhältnisse offenlegen, wird der Berater den Kunden künftig wohl nicht beraten können. Er würde andernfalls gegen Verhaltensregeln verstossen. Dies hätte strafrechtliche Konsequenzen und würde dazu führen, dass er aus dem Kundenberaterregister gelöscht würde, faktisch also ein Berufsverbot auferlegt bekommen würde.

Finanzdienstleister sollen künftig die vereinbarten Leistungen und die über den Kunden erhobenen Informationen schriftlich dokumentieren. Weiter sollen die Gründe für den Kauf oder Verkauf von Instrumenten schriftlich festgehalten werden. Im Streitfall müsste der Finanzdienstleister diese Dokumentation dem Kunden aushändigen.

Kundenberater müssen über das notwendige Fachwissen verfügen. Sie müssen sich weiterbilden und in ein öffentliches Kundenberaterregister eintragen lassen. Nur wenn sie in diesem Register eingetragen sind, dürfen sie als Kundenberater tätig sein.

Der Bundesrat schlägt verschiedene Massnahmen vor, die eine Durchsetzung von Ansprüchen der Privatkunden gegen Finanzdienstleister erleichtern sollen. Es sind dies:

- Herausgabe des Kundendossiers in Kopie,
- Beweislastumkehr: der Finanzdienstleister muss nachweisen, dass er alle Pflichten eingehalten hat; kann er das nicht, haftet er für Verluste,
- Einrichtung einer Ombudsstelle,
- Prozesskosten; es soll ein Schiedsgericht geschaffen werden, das kostengünstig oder kostenlos arbeitet,
- Prozesskostenfonds: die Finanzdienstleister sollen einen Fonds äufnen müssen, der unter Umständen Prozesskosten von Privatkunden übernimmt,
- Verbandsklagerecht: Konsumentenschutzorganisationen sollen gerichtlich gegen Finanzdienstleister klagen können,
- Gruppenvergleichsverfahren: ein Verband oder eine Organisation, der die Interessen von Konsumenten vertritt, soll einen Vergleich mit dem betroffenen Finanzdienstleister abschliessen können.

Die strafrechtlichen Normen sanktionieren die Verletzung der Prospektvorschriften, das unerlaubte Anbieten von Finanzprodukten und die Verletzung der Verhaltensvorschriften.

Fazit

Auf Grund der internationalen Entwicklungen wird die Schweiz wohl nicht darum herumkommen, die Finanzbranche strenger zu regulieren. Welche der vorgeschlagenen Regelungen aber letztlich im Gesetz Eingang finden werden, ist noch nicht klar. Angesichts der Vorgaben der OECD und der Entwicklungen in der EU ist der Spielraum der Schweiz allerdings nicht allzu gross. Sicher ist, dass mit dieser Regulierung der Complianceaufwand erheblich zunehmen wird. Die Finanzdienstleister werden sich Gedanken über Kosten und Risiko ihrer Beratungsdienstleistungen machen müssen und sie werden festlegen müssen, welche Kunden sie noch betreuen können. Ob diese Entwicklungen wirklich im Interesse der involvierten Parteien sind, ist zumindest fraglich.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 11. März 2015